



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

An die  
Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4253-4/1579 K  
09.08.2013

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.10 – 5 K 7400 – 3.100 224<sup>1</sup>

München, 11. November 2013

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl (FW)  
vom 07.08.2013  
„Schulschwimmen und dessen Realisierung an den Schulen im Ober-  
land – aktueller Sachstand“**

Anlagen: 1 Schulliste (4-fach)  
3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o.g. Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*„1. In welchen Jahrgangsstufen soll gemäß den geltenden Lehrplänen  
Schwimmen im Rahmen des Unterrichts gelehrt werden, aufgeschlüsselt  
nach den einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen“*

Antwort zu Frage 1:

Schwimmen ist über die Schularten hinweg in allen Jahrgangsstufen, in  
denen Sportunterricht stattfindet, im jeweiligen Fachlehrplan Sport veran-  
kert.

*„2. Welche entsprechenden Vorgaben gibt es diesbezüglich für Schulen  
bzw. Klassen, die inklusiv arbeiten“*

Antwort zu Frage 2:

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören und Sprache haben grundsätzlich die Möglichkeit, an einer allgemeinen Schule unterrichtet zu werden, vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG.

Die Unterrichtung der Schüler wird sonderpädagogisch durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) oder durch Sonderpädagogen, einbezogen in das Kollegium der allgemeinen Schule mit dem Profil „Inklusion“, unterstützt.

Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften der allgemeinen Schule bzw. den MSD-Lehrkräften der Förderschule. Der MSD berät und unterstützt hinsichtlich eines individuellen Nachteilsausgleichs für die betreffenden Schülerinnen und Schüler und schlägt pädagogische Fördermaßnahmen vor. Mit dem Profil Inklusion ausgezeichnete Schulen setzen ein jeweils eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept um, bei dem Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausgerichtet sind.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte im Sportunterricht wird im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht in Zusammenarbeit mit dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. eine Fortbildung für den Inklusionssportunterricht angeboten, die sich an Sportlehrkräfte aller Schularten richtet. Im Rahmen dieser Fortbildung zeigen speziell ausgebildete Referenten Möglichkeiten auf, das gemeinsame Sporttreiben von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen vielseitig und erlebnisreich zu gestalten. Neben der bestmöglichen motorischen Förderung des einzelnen steht die soziale und personale Integration beim Bewältigen einer motorisch akzentuierten Aufgabe im Mittelpunkt.

*„3. Welche personellen Voraussetzungen müssen an den jeweiligen Schulen erfüllt sein, damit der im Lehrplan vorgesehene Schwimmunterricht tatsächlich stattfinden kann (Qualifikationen der Lehrkräfte, Aufsichtsthematik etc.)“*

Antwort zu Frage 3:

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 enthält Regelungen zur Organisation des Schwimmunterrichts und zur Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte. Die Bekanntmachung ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.km.bayern.de/download/940\\_schwimmunterricht.pdf](http://www.km.bayern.de/download/940_schwimmunterricht.pdf)

*„4. An welchen Schulen in den vier Oberland-Landkreisen (TÖL, GAP, WM, MB) konnte in den vergangenen zwei Schuljahren (2011/2012, 2012/2013) das Schulschwimmen nicht durchgeführt werden, aufgeschlüsselt nach*  
*- der Anzahl der im Schwimmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler bzw. der nicht im Schwimmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulen in den einzelnen Landkreisen des Oberlands*  
*- der für das Schulschwimmen jeweils genutzten Schwimmbäder“*

Antwort zu Frage 4:

Die anliegende Übersicht listet die Schulen der vier Oberland-Landkreise (TÖL, GAP, WM, MB) auf, an denen in den vergangenen 2 Schuljahren das Schulschwimmen nicht durchgeführt werden konnte, und nennt die jeweiligen Gründe.

Soweit fehlendes qualifiziertes Personal an Grund- und Mittelschulen als Grund für nicht erteilten Schwimmunterricht angegeben wurde, erfolgten durch die Regierung von Oberbayern an die Schulämter Hinweise auf Weiterbildungsmaßnahmen, zum Lehrereinsatz und auf Versetzungen aus dienstlichen Gründen.

Das Staatsministerium hat von der Durchführung einer detaillierten, gesonderten Erhebung der im Schwimmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Jahrgangsstufen abgesehen, um den Schulen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand zu ersparen.

*„5. Welche Gründe für die Nichtdurchführung des Schulschwimmens an diesen Schulen lagen jeweils vor und in welcher Weise hat sich seit meiner letzten Anfrage diesbezüglich eine Änderung ergeben?“*

Antwort zu Frage 5:

Im Allgemeinen werden in der Diskussion um die Nicht-Erteilung von Schwimmunterricht vornehmlich mangelnde Schwimmstätten und organisatorische Gründe angeführt.

Die von den einzelnen Schulen genannten Gründe sind in der in Anlage beiliegenden Übersicht aufgeführt.

In diesem Zusammenhang weist das Staatsministerium darauf hin, dass das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 8 regelt, dass die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten sowie die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen zum Sachaufwand gehören. Diesen tragen gem. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG die kommunalen Körperschaften. In ihrer Eigenschaft als Träger des Schulaufwands unterstützt der Freistaat Bayern die kommunalen Körperschaften nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

*„6. In welchem Umfang hat die Bayerische Staatsregierung in den vergangenen 2 Jahren Kommunen im Oberland dabei unterstützt, Schwimmbäder zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Schulschwimmen vor Ort durchführen zu können, aufgeschlüsselt nach der Unterstützung der einzelnen Kommune in den vier Oberland-Landkreisen“*

Antwort zu Frage 6:

In den letzten beiden Jahren hat keine Kommune in den vier Oberland-Landkreisen einen Antrag auf staatliche Förderung zum Bau bzw. Erhalt von Schulschwimmbädern gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister